

Auszug Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

9. Einrichtungen der offenen Jugendhilfe – Synopse

9.1. Jugend-Freizeit-Haus / Jugendfreizeitzentrum

9.1.1. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens **30 Stunden** in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein.

9.1.2. Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens **zwei festangestellten Mitarbeitern** (Fachkräfte) mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt mindestens **60 Stunden**, nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden. Diese müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulausbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugend-Freizeit-Hauses / Jugendfreizeitentrums eingesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen. Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

9.1.3. Raumangebot

Das Raumprogramm sollte **250 m²** für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

9.2. Jugendclub

9.2.1. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens **25 Stunden** in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein.

9.2.2. Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens **einem festangestellten Mitarbeiter** (Fachkraft) mit einer Mindestwochenarbeitszeit von **30 Stunden** besetzt werden. Dieser muss über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulausbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ihm muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Er ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugendclubs eingesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen. Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

9.2.3. Raumangebot

Das Raumprogramm sollte **80 m²** für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

9.1.4. Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standardangeboten mindestens zwei und aus den Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit
- mobile Jugendarbeit

9.1.5. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu **10.500,00 Euro** / Jahr
Personalkosten bis zu 65 v.H., höchstens jedoch bis zu **1.640,00 Euro**
/ Monat je vollbeschäftigter festangestellter Fachkraft (40
Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

9.2.4. Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standard- und Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit
- mobile Jugendarbeit

9.2.5. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu **6.000,00 Euro**/Jahr
Personalkosten bis zu 65 v.H., höchstens jedoch bis zu **1.230,00 Euro**/Monat je festangestellter Fachkraft (30 Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.